

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I
B-Plan Nr. 343 „An der Heide“, Alsdorf

Stand: 10.06.2018

Gutachten im Auftrag von
Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl. Ing. Guido Beuster

Bearbeiter:

Dipl. Biol. Sven Kreuz

Clermontstr. 31
52066 Aachen

mobil: 0162-3315314

info@buerokreutz.de

www.buerokreutz.de

INHALT

1	Einleitung und Vorhabensbeschreibung	3
2	Wirkfaktoren	8
3	Eingriffsgebiet und Umgebung	8
4	Methodik	9
5	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	9
6	Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?	10
7	Obligate Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen	14
8	Artenschutzrechtliche Auswertung	15
9	Zusammenfassung	18
	Literatur und weitere Quellen	19

Anhang

Prüfprotokolle

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

In Alsdorf ist die Änderung des B-Planes Nr. 343 „An der Heide“ geplant. Das B-Plan-gebiet befindet sich in Alsdorf-Mitte zwischen den Straßen Kurt-Koblitz-Ring, Otto-Brenner-Str. und Würselener Str. und hat eine Flächengröße von ca. zwei Hektar (s. Abb. 1 sowie Fotos). Geplant ist die Errichtung von Wohnhäusern, die Zuwegung soll von Norden über die Würselener Str. erfolgen. Das Eingriffgebiet (EG) wird derzeit von extensiv genutzten Pferdeweidern, Obstwiesen und Hecken gebildet.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der Arbeiten geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG durchzuführen.

Die vorliegende Artenschutzprüfung (ASP) orientiert sich an der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. In Stufe I (Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, „ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die entsprechenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich“.



Abb. 1: Lage des B-Plangebietes in Alsdorf.







Fotos: Eindrücke aus dem Plangebiet.

2 Wirkfaktoren

Zur Ermittlung des potenziellen Eintretens von Verbotstatbeständen sind die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren für planungsrelevante Arten zu ermitteln. Diese stellen sich wie folgt dar:

Baubedingt:

- Temporäre indirekte Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch Bauarbeiter und Maschinen (insbesondere Lärmemissionen und visuelle Reize; auch Vibrationen und Staubemissionen)
- Dauerhafte direkte Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten durch den Flächenverbrauch im Eingriffsgebiet

Anlagebedingt:

- Durch die spätere Nutzung des Wohngebietes werden zusätzliche Beeinträchtigungen der Umgebung durch insb. visuelle Reize sowie Lärm- und evtl. Lichtemissionen eintreten.

3 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Das B-Plangebiet befindet sich in Alsdorf-Mitte zwischen den Straßen Kurt-Koblitz-Ring, Otto-Brenner-Str. und Würselener Str. und hat eine Flächengröße von ca. zwei Hektar (s. Abb. 1 sowie Fotos). Der überwiegende Teil wird von extensiv genutzten, aber nährstoffreichen und artenarmen Pferdeweidern gebildet. Unmittelbar nördlich des Wohnhauses befindet sich eine Obstwiese mit mittelalten Bäumen, die ebenfalls temporär beweidet wird. In den Bäumen sind keine natürlichen- oder künstlichen Höhlen vorhanden (Steinkauzröhre). Weiterhin sind im Eingriffsgebiet kleinflächig oder linear heimische Bäume und Sträucher vorhanden. Der nördliche „Zipfel“ wird als Ziergarten genutzt. Im Westen des B-Plangebietes (außerhalb des Eingriffsgebietes) befindet sich ein rel. neues Wohnhaus mit int. gepflegten Ziergärten sowie das Gebäude und die Parkplätze der Druckerei (AWD Druck & Verlag GmbH). Diese Bereiche werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Baumhöhlen wurden im EG nicht festgestellt. Trotz der dichten Belaubung waren die älteren Bäume zumindest in den unteren Bereichen gut einsehbar. Eine Horstkartierung konnte bis dato nicht erfolgen, da die dichte Belaubung im Kronenbereich dies derzeit verhindert. Diese ist im Winter nachzuholen (s. u.)

Die Gehölze entlang des Kurt-Koblitz-Ringes bleiben erhalten.

Vorbelastungen bestehen insb. in Form von visuellen Reizen und Lärm- sowie Lichtemissionen durch die umliegende Wohnbebauung, insb. des direkt anliegenden Wohnhauses. Die Wiesen werden durch Pferde beweidet. Das Eingriffsgebiet befindet sich rel. zentral in der Stadt Alsdorf und wird von stark befahrenen Straßen eingerahmt. Dennoch stellt es sich als eine rel. strukturreiche und beruhigte innerstädtischer Grünfläche dar.

4 Methodik

Das Eingriffsgebiet wurde am 01.06.18 begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.). Aufgrund der dichten Belaubung war eine Horstkartierung nicht möglich.

Weiterführende Kartierungen haben nicht stattgefunden.

5 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG. Dabei sind Tier- und Pflanzenarten aus folgenden drei Gruppen zu betrachten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Das MUNLV (2007) hat eine Liste mit für NRW planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten erarbeitet. Darüber hinaus gehend können, je nach Sachverhalt und Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG, weitere Spezies hinzugefügt werden. Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2018): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2018): Landschaftsinformationssammlung

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Dies wird aufgrund der relativ kleinen Fläche und gegebener Biotopstrukturen im vorliegenden Fall ausgeschlossen oder gesondert erwähnt.

Ein temporärerer Habitatverlust im Wirkraum durch kurzzeitige **baubedingte Störungen** ist rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass prinzipiell **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (s. MUNLV 2007).

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Gemäß der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer überschlägigen Prognose zunächst zu klären, ob eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten überhaupt möglich ist (Vorprüfung).

Tabelle 1 zeigt alle aufgrund oben genannter Quellen potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, welche durch Verschneidung mit gegebenen Biotopstrukturen, dem Wirkraum und den Wirkpfaden des Vorhabens auf ihre potenzielle Präsenz bzw. Absenz geprüft werden. Des Weiteren wird ermittelt, für welche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen generell möglich ist.

Tab. 1: Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV (2017) für das **MTB 51022 Herzogenrath**, sowie LINFOS (2018). Auch die mindestens „gefährdeten“ Arten der regionalen Roten Listen werden berücksichtigt.

*nach LANUV (2018) nicht planungsrelevant aber gemäß der regionalen Roten Liste mindestens „gefährdet“.

Rote Liste Brutvögel: GRÜNEBERG et al. (2015); Amphibien: [HTTP://WWW.HERPETOFAUNA-NRW.DE/](http://www.herpeto fauna-nrw.de/); Fledermäuse: [HTTP://WWW.DER-BAFF.DE/ROTELISTEN](http://www.der-baff.de/rotelisten)).

EG: Eingriffsgebiet

Autökologische Angaben siehe:

BAUER et al. (2005): Vögel

BLAB & VOGEL (2002): Amphibien und Reptilien

DIETZ et al. (2007); MESCHEDE et al. (2004): Fledermäuse

LANUV (2018): Alle Arten

Art	Beeinträchtigungen möglich?	Begründung
Säugetiere		
Wasserfledermaus	NEIN	Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine Gebäude tangiert oder Höhlenbäume gefällt.
Zwergfledermaus		
Europäischer Biber	NEIN	Art lebt an Gewässern. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Vögel		
„Allerweltsvogelarten“	JA	Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden zahlreiche Gehölze gerodet, in den sehr wahrscheinlich Amsel, Rotkelchen, Zaunkönig etc. brüten.
Baumpieper	NEIN	Bodenbrüter halboffener, extensiv genutzter Bereiche mit Einzelbäumen als Singwarten. Auch in Windwurfflächen oder an Waldrändern. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung. Innerorts extrem unwahrscheinlich.
Bluthänfling*	JA	Art lebt in verschiedenen Gehölzen, oft in der Nähe zu Brachland, Abgrabungen, Ruderalflächen etc. Brutvorkommen in den Gehölzen des EG möglich.
Eisvogel	NEIN	Brüdet in Steilufern an Bächen und Seen. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Feldlerche	NEIN	Art der offenen und weitläufigen Feldflur. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Feldschwirl	NEIN	Art brüdet in extensiv genutzten, halboffenen Landschaften. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Flussregenpfeifer	NEIN	Art brüdet meist in vegetationsarmen Flächen in Abgrabungen, auf Kiesbänken etc. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Gelbspötter*	JA	Art verschiedenster Gehölzbestände. Brutvorkommen in den Gehölzen des EG möglich.
Girlitz*	JA	Art verschiedenster Gehölzbestände. Brutvorkommen in den Gehölzen des EG möglich.
Habicht	NEIN	Art brüdet meist in geschlossenen Wäldern.
Kiebitz	NEIN	Art der offenen und weitläufigen Feldflur. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Kleinspecht	NEIN	Art brüdet überwiegend in Weichholzauen, Bruch- und Sumpfwäldern. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Kuckuck	NEIN	Art strukturreicher Landschaften mit Wäldern und Gewässern. Oft in Auen. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Mäusebussard	JA	Aufgrund er dichten Belaubung konnte bis dato keine Horstkartierung erfolgen. Brutvorkommen

Art	Beeinträchtigungen möglich?	Begründung
		aufgrund adäquater Habitatbedingungen folglich nicht auszuschließen.
Mehlschwalbe	NEIN	Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine Gebäude tangiert.
Neuntöter	NEIN	Art brütet in strukturreichen Heckenlandschaften mit Dornensträuchern und extensiv genutztem Offenland. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Rauchschwalbe	NEIN	Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine Gebäude tangiert.
Rebhuhn	NEIN	Art der offenen und weitläufigen Feldflur. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Schleiereule	NEIN	Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine Gebäude tangiert.
Sperber	JA	Aufgrund er dichten Belaubung konnte bis dato keine Horstkartierung erfolgen. Brutvorkommen aufgrund adäquater Habitatbedingungen folglich nicht auszuschließen.
Star*	NEIN	Höhlenbrüter in verschiedenen Gehölzen. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine Höhlenbäume gerodet.
Steinkauz	NEIN	Art brütet in Höhlen oder Röhren meist in alten Streuobstwiesen. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine Höhlenbäume gerodet. Eine künstliche Röhre ist nicht vorhanden. Bereich zu kleinflächig und Wiesen zu langrasig für geeignete Jagdflächen. Keine Vorkommen gemäß LINFOS.
Teichrohrsänger	NEIN	Art brütet in Schilfbeständen. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Türkentaube*	JA	Art verschiedenster Gehölzbestände. Brutvorkommen in den Gehölzen des EG möglich.
Turmfalke	JA	Aufgrund er dichten Belaubung konnte bis dato keine Horstkartierung erfolgen. Brutvorkommen aufgrund adäquater Habitatbedingungen folglich nicht auszuschließen.
Turteltaube	NEIN	Wärmeliebende Art brütet meist in Gebüsch oder Hecken in der Nähe zu Brachen, Abgrabungen und ext. genutztem Offenland. Innerorts extrem unwahrscheinlich.
Uferschwalbe	NEIN	Art brütet an Steilufern und in Abgrabungen. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Waldlaubsänger	NEIN	Art brütet in verschiedenen Laub- und Mischwäldern. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.

Art	Beeinträchtigungen möglich?	Begründung
Wasserralle	NEIN	Art brütet an Flüssen, Sümpfen, Altarmen, Seen etc. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Weidenmeise*	NEIN	Art brütet meist in morschen Bäumen in Gebieten mit hohem Wasserstand. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Wiesenpieper	NEIN	Art brütet in weitläufigen und extensiv genutztem Offenland. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Waldohreule	JA	Aufgrund er dichten Belaubung konnte bis dato keine Horstkartierung erfolgen. Brutvorkommen aufgrund adäquater Habitatbedingungen folglich nicht auszuschließen.
Waldkauz	NEIN	Keine geeigneten Bruthöhlen vorhanden.
Waldschnepfe	NEIN	Art brütet in Schneisen in geschlossenen Wäldern oder Waldrändern. Keine geeigneten Habitate im EG oder der Umgebung.
Waldwasserläufer	NEIN	In NRW nur Durchzügler.
Zwergtaucher	NEIN	Brütet an Flüssen, Seen etc. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Amphibien		
Geburtshelferkröte	NEIN	Art lebt in Abgrabungen, Ruderalflächen mit Kleingewässern. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Kreuzkröte	NEIN	Art lebt in Abgrabungen, Ruderalflächen mit Kleingewässern. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.
Kleiner Wasserfrosch	NEIN	Art lebt in krautreichen Gewässern. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.

Somit gelten die folgenden Arten als planungsrelevant und werden einer vertiefenden Prüfung unterzogen:

„Allerweltsvogelarten“, Bluthänfling, Gelbspötter, Girlitz, Mäusebussard, Sperber, Türkentaube, Turmfalke, Waldohreule,

7 Obligate Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen obligat:

M 1: Beseitigung der Vegetation außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) zu verhindern, ist sämtliche Vegetation außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten zwischen Oktober und Februar zu beseitigen.

M 2: Diverse Freiflächengestaltung

Im EG sind Brutvorkommen von Gelbspötter, Bluthänfling, Girlitz und Türkentaube nicht mit Sicherheit auszuschließen. Hierbei handelt es sich überwiegend um regional gefährdete Arten. Die Ursachen für den Rückgang bzw. die Gefährdung liegen weniger in der lokalen Zerstörung von Brutplätzen, als in der allgemeinen Intensivierung der Land(wirt)schaft und dem damit einhergehenden Verlust geeigneter Nahrungshabitate. Das Fehlen von blüten- und samenreichen Säumen, Hecken und Brachen, der enorme Rückgang von Insekten und der Einsatz von Bioziden sind maßgeblich für die Gefährdung dieser Arten zu nennen (NWO 2018).

Zur Verbesserung der Nahrungssituation sind die verbleibenden Grünflächen im Plangebiet ausschließlich mit heimischen Pflanzenarten zu bestücken. Blüten- und samenreiche Arten sind zu bevorzugen. Auch die Anlage von blütenreichen Wiesen, „Schmetterlingswiesen“, „Bienenweiden“ etc. ist zweckdienlich. Nach Möglichkeit sollen kleinere Bereiche weniger intensiv gepflegt werden, so dass sich auch klassische „Unkräuter“ lokal entwickeln können. Zusätzlich können Elemente wie Holzstapel, Natursteinmauern, „Insektenhotels“, naturnahe Teiche, Nistkästen, Futterhäuschen etc. von Nutzen sein. Grundsätzlich erhöht eine strukturelle und biologische Vielfalt die Qualität der Freifläche als Habitat für die Vogelarten.

Mögliche Pflanzenarten sind (Auswahl):

- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Kulturapfel (*Malus domestica*)
- Echte Mispel (*Mespilus germanica*)
- Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Kornblume (*Centaurea cyanus*)
- Gewöhnliche Wiesenschafgarbe (*Achillea millefolium*)
- Wilde Malve (*Malva sylvestris*)
- Moschusmalve (*Malva moschata*)

- Wiesensalbei (*Salvia pratensis*)
- Mädesüß (*Filipendula ulmaria*)
- Blutweiderich (*Lythrum salicaria*)
- Akelei (*Aquilegia vulgaris*)
- Natternkopf (*Echium vulgare*)
- Gemeines Leimkraut (*Silene vulgaris*)
- Nickendes Leimkraut (*Silene nutans*)
- Nachtkerze (*Oenothera biennis*)
- Hornklee (*Lotus corniculatus*)
- Steinklee (*Melilotus officinalis*)
- Lungenkraut (*Pulmonaria officinalis*)
- Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)

Generell Blümmischungen mit **heimischen** Arten (z. B. Firma Rieger-Hofman)

M 3: Horstkartierung und ggf. Kompensation

Vor der Fällung sind alle Bäume auf Horstvorkommen zu überprüfen (ab Oktober 2018). Dies war im Juni aufgrund der dichten Belaubung nicht möglich. Da im Winter zwar Horste erfasst, nicht aber die zuvor brütende Art bestimmt werden kann, sind sämtliche nachgewiesenen Horste durch Kunsthorste mit dem Faktor 2:1 zu kompensieren. Die Ersatznester können im Umland (max. 1 Kilometer Radius) in vorhandene Laubbäume installiert werden. Die angrenzende Bergbauhalde bietet sich z. B. an. Durch diese Maßnahme soll die ökologische Funktionalität pot. Fortpflanzungsstätten von Sperber, Mäusebussard, Turmfalke und Waldohreule erhalten werden.

8 Artenschutzrechtliche Auswertung

Sperber, Mäusebussard, Turmfalke und Waldohreule

Eine Tötung oder Verletzung von europäischen Brutvögeln i. S. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wird durch die Maßnahme M 1: „Beseitigung der Vegetation außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten“ verhindert.

Die ökologische Funktionalität pot. Fortpflanzungsstätten dieser Arten wird durch die Maßnahme M 3: „Horstkartierung und ggf. Kompensation“ aufrecht erhalten (i. S. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Da keine Tiere getötet werden und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufrecht erhalten bleibt, sind erhebliche Störungen der lokalen Population i. S. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ebenfalls nicht erkennbar.

Bluthänfling, Gelbspötter, Girlitz, Türkentaube

Diese Arten bauen ihre Nester in verschiedenste Gehölzbestände und können im Rahmen einer ASP I (ohne Kartierungen) oftmals nicht ausgeschlossen werden. Tatsächliche Brutvorkommen im Eingriffsgebiet sind sehr unwahrscheinlich, müssen aber dennoch im Rahmen einer „worst case“ Prognose Berücksichtigung finden. Der Girlitz wird in der Roten Liste NRW mit „stark gefährdet (2)“ eingestuft, der Bluthänfling mit „gefährdet (3)“, der Gelbspötter gilt regional als „gefährdet“ und die Türkentaube gilt regional als „stark gefährdet“.

Eine Tötung oder Verletzung von europäischen Brutvögeln i. S. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wird durch die Maßnahme M 1: „Beseitigung der Vegetation außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten“ verhindert.

Die ökologische Funktionalität pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten kann durch das gehölzreiche Umland aufrecht erhalten werden. Entlang des Broichbaches sowie auf den alten Abraumhalden befinden sich zahlreiche adäquate Gehölzbestände, Bracheflächen und Saumstrukturen, die den Arten als Lebensstätten dienen können (s. Abb. 2). Der Rückgang und die Gefährdung dieser Arten liegen insb. an der großflächigen Zerstörung von Habitaten im Zuge der intensiven Landwirtschaft, an der massiven Vernichtung von Nahrungshabitaten, an dem großflächigen Einsatz von Insektiziden und Lebensraumverlusten in den Zug- und Winterhabitaten (vgl. NWO 2018). Der Erhalt von Fortpflanzungs- und insb. Nahrungshabitaten soll durch die Maßnahme M 2 gefördert werden.

Da keine Tiere getötet werden und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufrecht erhalten bleibt, sind erhebliche Störungen der lokalen Population i. S. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ebenfalls nicht erkennbar.

„Allerweltsvogelarten“

Eine Tötung oder Verletzung von europäischen Brutvögeln i. S. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wird durch die Maßnahme M 1: „Beseitigung der Vegetation außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten“ verhindert.

Die ökologische Funktionalität pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten kann durch das gehölzreiche Umland aufrecht erhalten werden. Entlang des Broichbaches sowie auf den alten Abraumhalden befinden sich zahlreiche adäquate Gehölzbestände, Bracheflächen und Saumstrukturen, die den Arten als Lebensstätten dienen können (s. Abb. 2).

Da keine Tiere getötet werden und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufrecht erhalten bleibt, sind erhebliche Störungen der lokalen Population i. S. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ebenfalls nicht erkennbar.

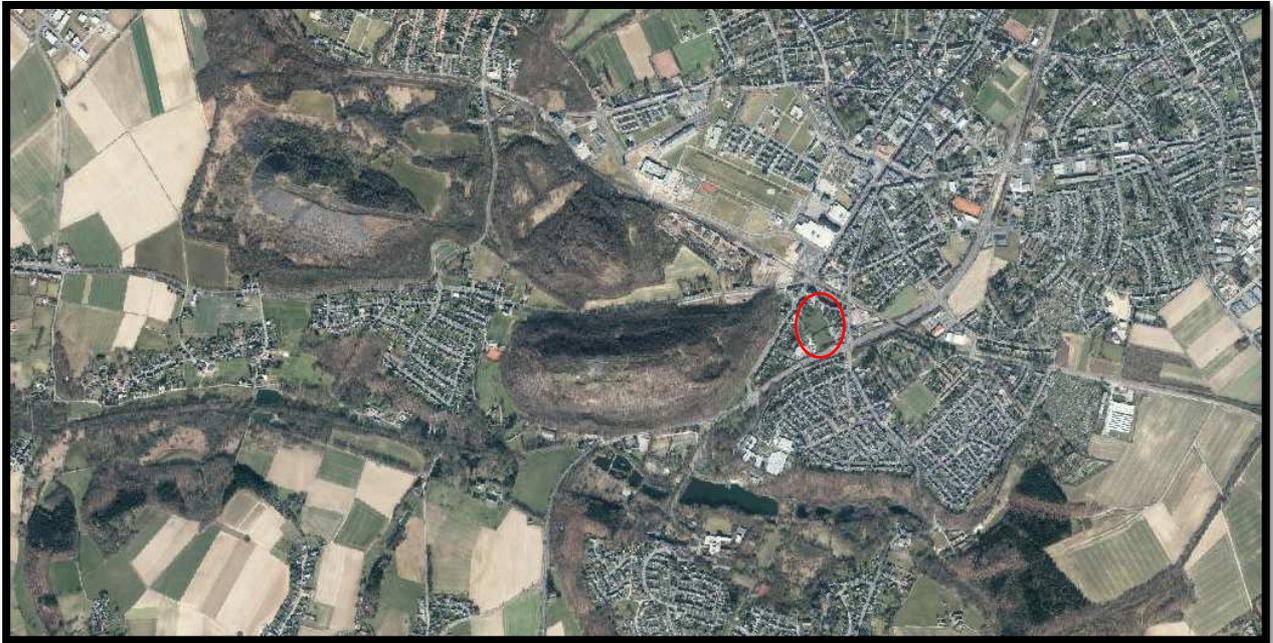


Abb. 2: Lage des Plangebietes (rot) im Vergleich zur gehölzreichen Landschaft am Broichbachtal und auf den Abraumhalden.

Bei Einhaltung der Maßnahmen werden durch die Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. § 44 (1) BNatSchG eintreten. Weitere Kartierungen sind nicht notwendig.

9 Zusammenfassung

In Alsdorf ist die Änderung des B-Planes Nr. 343 „An der Heide“ geplant. Das B-Plan-gebiet befindet sich in Alsdorf-Mitte zwischen den Straßen Kurt-Koblitz-Ring, Otto-Brenner-Str. und Würselener Str. und hat eine Flächengröße von ca. zwei Hektar (s. Abb. 1 sowie Fotos). Geplant ist die Errichtung von Wohnhäusern, die Zuwegung soll von Norden über die Würselener Str. erfolgen. Das Eingriffgebiet (EG) wird derzeit von extensiv genutzten Pferdeweiden, Obstwiesen und Hecken gebildet.

Somit gelten die folgenden Arten als planungsrelevant und werden einer vertiefenden Prüfung unterzogen:

„Allerweltsvogelarten“, Bluthänfling, Gelbspötter, Girlitz, Mäusebussard, Sperber, Türkentaube, Turmfalke, Waldohreule

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen obligat:

M 1: Beseitigung der Vegetation außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten

M 2: Diverse Freiflächengestaltung

M 3: Horstkartierung und ggf. Kompensation

Bei Einhaltung der Maßnahmen werden durch die Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. § 44 (1) BNatSchG eintreten. Weitere Kartierungen sind nicht notwendig.

Literatur und weitere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.
http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BLAB & VOGEL (2002): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen. – BLV Verlagsgesellschaft mbH, München Wien Zürich. 159 S.

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2018): Infosystem geschützte Arten in NRW.
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei erbaurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung s Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

NWO (NORDRHEINWESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGEMEINSCHAFT 2018): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. <http://atlas.nw-ornithologen.de/>

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas – Kennen-Bestimmen-Schützen. – Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

Dieses Gutachten wurde unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

gez.

Dipl. Biol. Sven Kreutz

Aachen, den 10.06.2018

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein